

EINLEITUNG

AUSWAHL DER QUELLEN UND PLAN DER DARSTELLUNG

Mit dem Namen delisch-attischer Seebund wird jene Allianz bezeichnet, die im Jahre 478/77 v. Chr. in Anschluss an den Sieg der Griechen über die Perser gegründet wurde. Die Bezeichnung als „delisch-attisch“ erklärt sich daraus, dass einerseits der Bundesschatz der Symmachie in Delos aufbewahrt wurde, andererseits Athen hinsichtlich der Gründung und Führung des Bundes die wesentliche Rolle zukam.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die völkerrechtliche Struktur des Seebundes näher zu erfassen. Dabei wird in erster Linie der Versuch unternommen werden, das Formular eines – eigenartiger Weise nirgends überlieferten – Gründungsvertrages der Symmachie zu rekonstruieren. Die Fragestellung der Arbeit birgt ein wesentliches Problem in sich: Richtet sich die Suche nach dem „Text“ eines Vertrages oder bloß dem eines Eides, der zur Besicherung des Vertrages geschworen wurde? In der Folge soll zwar vom „Seebundvertrag“ die Rede sein, was aber vorerst nicht als Festlegung auf einen der beiden Ansätze verstanden sein will, sondern – im vollen Bewusstsein des Problems – aus rein pragmatischen Gründen erfolgt.

Schrittweise sollen zuerst die historischen Rahmenbedingungen für die Gründung des Seebundes erarbeitet, hierauf dessen materielle Ausgestaltung analysiert und schließlich rekonstruiert werden, wie die einzelnen Bestimmungen des Seebundvertrages sprachlich abgefasst worden sein könnten. Die Form des Seebundes und Auswirkungen von Umwandlungstendenzen auf das Vertragsformular werden die Untersuchung abrunden.

Zuallererst gilt es zu herauszufinden, in welchen Quellen sich mittelbare und unmittelbare Bezüge oder Hinweise auf jenen Text finden lassen, der als Grundlage der athenischen Symmachie 478/77 v. Chr. beschworen wurde.

Direkte Vorlage für eine Rekonstruktion können nur Inschriften aus dem 5. Jh. v. Chr. sein. Hier wird die Rechtssprache greifbar. Die juristische Terminologie ist vorgegeben und muss nicht erst mühevoll erarbeitet werden. Somit wäre die Beurteilung der epigraphischen Quellen, wie sie etwa Bengtson in den „Staatsverträgen der griechischen und römischen Welt“¹ zugänglich gemacht hat, ein wichtiger Ausgangspunkt für die Rekonstruktion des Gründungsformulars. Das zur Verfügung stehende epigraphische Material ist jedoch so umfangreich nicht: Neben den so genannten „Seebunddekreten“, jenen Urkunden, welche die ab der Mitte des 5. Jh. einsetzende Unterwerfung abtrünniger Seebundmitglieder dokumentieren, liegen

¹ StV II. Zuweilen wird auch der Band StV III von Schmitt, der jünger datierende Staatsverträge enthält, vergleichend heranzuziehen sein.

noch die Tributlisten vor²: Darin wurde ab dem Jahr 454 v. Chr. die Höhe der geleisteten Beitragszahlungen der einzelnen Seebundmitglieder festgehalten. Die Tributlisten sind als historische Quelle von hohem Wert und stellen als solche eine solide Grundlage auch für eine rechtshistorische Analyse dar. Für die Rekonstruktion des Wortlauts eines Vertrages aus 478/77 v. Chr. kann ihnen jedoch unmittelbar nicht viel entnommen werden. Ähnliches gilt auch für Dekrete, welche die Beitragsentrichtung regeln³. Auch diese Zeugnisse stammen frühestens aus dem zweiten Drittel des 5. Jh. und sind aufgrund ihrer moderneren, technisch ausgereiften Begrifflichkeit für die Rechtssprache des frühen 5. Jh. v. Chr. nicht repräsentativ. Immerhin, unter Zugrundelegung der anderen politischen Umstände – etwa, dass Athen und die Bundesgenossen einander anfangs materiellrechtlich noch annähernd gleichgestellt waren, dass die Perser eine gegenwärtige Bedrohung bedeuteten und der Perserkrieg noch allen im Bewusstsein stand – können auch aus den jüngeren Urkunden Indizien für die Formulierung älterer gewonnen werden. Die epigraphischen Zeugnisse aus der Zeit vor 478/77 v. Chr. wiederum sind nur bedingt auswertbar, verdienen aber zumindest zur Bestimmung von *termini post quem* Beachtung.

Die Behandlung inschriftlicher Quellen ist dabei nicht nur auf die in griechischer Sprache abgefassten beschränkt. Gerade der „Rechtstransfer“ vom Alten Orient nach Griechenland ist nicht zu unterschätzen. Rollinger hat zuletzt mehrfach diese Interdependenz aufgezeigt⁴. Aufgrund der Tatsache, dass babylonischen und hethitischen Eiden und Vertragsbestimmungen Vorbildfunktion für die griechische Vertragspraxis zugesprochen werden kann, ist die Beschäftigung mit altorientalischem Material in der vorliegenden Untersuchung unumgänglich: Dem der Originalsprache leider nicht Mächtigen sind hier vor allem die Sammlungen von Schorr⁵, Friedrich⁶, Weidner⁷, Beckman⁸ und Parpola / Watanabe⁹ eine wichtige Stütze.

Neben den epigraphischen Quellen, die Einblick in Staaten- und Rechtspraxis gewähren, liegt der Schwerpunkt aber in der Bearbeitung des literarischen Materials griechischer Sprache. Dabei handelt es sich durchwegs um Werke, die nicht unter den Begriff der „Rechtswissenschaft“ fallen. Eine solche gibt es nämlich selbst im Griechenland der Klassik nicht oder nur bedingt, bedenkt man „... *die bekannte wie eigentümliche Tatsache, daß das Volk, dem die Menschheit den Durchbruch zum wissenschaftlichen Denken verdankt, es niemals zu einer ... nach der Art der Römer praktische Ziele verfolgenden ... analytischen Wissenschaft vom Recht gebracht*

² Merrit / Wade-Gery / McGregor, Athenian Tribute Lists.

³ Koch, Seebunddekrete; genauer dazu siehe unten, vor allem Kap. 8 (Beitrag).

⁴ Vgl. etwa Rollinger, Verschriftlichung bzw. Rollinger, Staatsverträge; vgl. dazu die Rezension von Thür, Archaik.

⁵ Schorr, Urkunden.

⁶ Friedrich, Staatsverträge.

⁷ Weidner, Politische Dokumente.

⁸ Beckman, Hittite Diplomatic Texts.

⁹ Parpola / Watanabe, Neo Assyrian Treaties.

har“¹⁰. Vielmehr handelt es sich hier um Werke der Historiographie, Rhetorik, Biographie, Philosophie, Dramatik und zuweilen auch Lyrik.

Dieses literarische Quellenmaterial der klassischen Epoche muss in zweifacher Hinsicht untersucht werden: Primär soll der Sinn einer erhaltenen Regelung und der dahinter stehenden Vorstellungen ergründet werden. Darauf aufbauend gilt es, danach zu fragen, ob – und wenn, warum – ein Begriff konsequent gebraucht wird und ob sich daraus eine Systematik ableiten lässt. Denn, wie Treu anmerkt, ist das Griechische stark von einer Formalsprache geprägt, die auch auf politische Slogans und die Alltagssprache abfärbte¹¹, also in diese integriert wurde.

Der Einfluss von literarischen Quellen auf Vertragstexte ist jedoch einseitiger Natur: Die Verankerung ideologischen Gedankengutes oder literarischer Formulierung in den überlieferten Rechtstexten – etwa Vertragsurkunden – wurde erst im 4. Jh. üblich. Anders im 5. Jh. v. Chr.: „Wir lernen (sc. aus den Urkunden) vor allem, daß es ungriechisch ist, mit staats- und völkerrechtlich noch so bedeutenden Regelungen ideologische Grundsatzklärungen zu verbinden. Wo wir wenigstens einen schwungvollen Präambelsatz über die politischen Leitgedanken erwarten würden, geht es in medias res mit Beurkundung, Einzelverordnungen und vor allem auch Strafbestimmungen“¹².

In der griechischsprachigen Literatur der Klassik gibt es quer durch alle *genera* Anspielungen auf den Seebund, auf die Vormachtstellung Athens, auf die drückende Beitragspflicht und auf die Gegnerschaft mit den Persern oder Sparta. Aber es soll hier keine Geschichte des delisch-attischen Seebundes und seiner Entwicklung vorgelegt, sondern ein normativer Text erarbeitet werden, der mögliche Wortlaut einer Gründungsurkunde.

In erster Linie wäre hierbei an das umfassende Corpus attischer Gerichtsreden zu denken. Demosthenes, Lysias oder Isokrates, Redner aus späterer Zeit, ziehen das Athen des 5. Jh. und seine Politik oft vergleichsweise heran, um durch historische Exkurse eine bestimmte Wirkung zu erzielen oder ein Anliegen zu untermauern¹³. Freilich ist dabei stets die Intention des Rhetors und daraus resultierende subjektive Färbungen zu beachten¹⁴. Isokrates etwa kontrastiert seine Schilderung der athenischen Unterwerfungspolitik mit – bewusst überzeichneter – Darstellung der Vorteile des Seebunds für ganz Griechenland¹⁵. Das ist jedoch literarischer Topos, wie er sich seit den Epitaphien der Perserkriege eingebürgert haben dürfte¹⁶. Und auch wenn dafür aus dem Geschichtswerk des Thukydides geschöpft wird, so lassen die Berichte klar die Sympathie des Redners für Athen erkennen. Als Beispiel sei nur

¹⁰ Wolff, Juristische Gräzistik 5.

¹¹ Treu, Staatsrechtliches 161.

¹² Strasburger, Thukydides 20.

¹³ Din. 1,37; 2,23-27; D. 19,271; [D.] 59,94ff.; Isoc. 4,104-107; Lys. 2,27ff.; 25,3 etc.

¹⁴ Vgl. so auch Samons II., Empire 96.

¹⁵ Strasburger, Thukydides 27-28; ausführlich dazu vgl. Grieser-Schmitz, Seebundpolitik.

¹⁶ Strasburger, Thukydides 20.

der so genannte Hegemoniewechsel im Hellenenbund¹⁷ angeführt: In der Darstellung attischer Redner sind es immer die Bundesgenossen, die Athen zu überreden trachten, anstelle des verhassten – und negativ gezeichneten – Sparta an die Spitze der antipersischen Symmachie zu treten¹⁸.

Und dennoch: Trotz ihrer subjektiven Färbung geben die Gerichtsreden oft auch für das hier gewählte Thema wertvolle Informationen und sollen nicht als mögliche Quelle ausgeschlossen werden. Vielmehr mag damit zu ihrer besonders kritischen Betrachtung gemahnt werden. Eine Sonderstellung nimmt Pseudo-Andokides ein: Die Rede¹⁹ gegen die Ostrakisierung eines Alkibiades-Gegners²⁰ dürfte zwar eine literarische Fiktion und tatsächlich nie gehalten worden sein²¹; zeitlich und thematisch weist sie aber wie wenig andere Reden in das Athen des 5. Jh.

Zu einer Aufwertung des attischen Rednerkanons könnte die Geschichtsschreibung beitragen: Denn dort, wo zum Beispiel Thukydides mit den Rhetoren übereinstimmt, ist auch diesen Objektivität zuzubilligen – Thukydides fungiert hier so zu sagen auch als Maßstab²².

Jedenfalls muss der Historiographie die meiste Aufmerksamkeit gelten. Allen voran steht Thukydides. Leider ist sein Geschichtswerk nicht die „Geschichte des delisch-attischen Seebundes“, sondern die des „Peloponnesischen Krieges“. Es werden also Ereignisse und Zustände behandelt, die chronologisch rund 50 Jahre nach der Seebundgründung anzusiedeln sind. Dabei darf es nicht verwundern, wenn Thukydides keine direkten Angaben über den möglichen Inhalt des Seebundvertrages oder die Struktur der Allianz macht²³ – nicht einmal deren Gründung wird bei ihm konkret angesprochen. Dem Historiker war nicht daran gelegen, heute als rechtlich relevant verstandene Sachverhalte in ihren Verfahrensabläufen – sofern ihm dies überhaupt möglich gewesen wäre – nachzuzeichnen. Wohl aber setzt sein Werk einiges voraus: „Für seinen Geschichtsbericht bilden die Angaben über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Poleis neben den siedlungsgeschichtlichen Daten eine grundlegende Konstante“²⁴ – mehr aber auch nicht! Von Thukydides kann die makellose Verwendung völkerrechtlicher Kategorien nicht erwartet werden. Ebenso wenig ist ihm in den Eingangskapiteln an einer genauen Chronologie der Pentekontaetie gelegen. So resümiert Sertcan: „Das Fehlen von Ausführungen zur ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung Athens während der Penteontaetie kann (aber) ebenso wenig überraschen wie der Mangel an biographischen Details, da all

¹⁷ Vgl. dazu Kap. 1.4.

¹⁸ Lys. 4,47; Isoc. 4,72; 8,30; 12,52; D. 3,24.

¹⁹ [Andoc.] 4.

²⁰ So Heftner, Hyperbolos 33.

²¹ Vgl. Heftner, Hyperbolos 33 A. 6, wo eine Liste von Anachronismen angeführt ist, die die Echtheit der Rede in Frage stellen.

²² Strasburger, Thukydides 24.

²³ Vgl. dazu Sertcan, Lügner Thukydides 275.

²⁴ Treu, Staatsrechtliches 164.

diese Kategorien im gesamten Geschichtswerk des Thukydides kaum eine Rolle spielen²⁵.

Und dennoch, als Quelle für den Seebund ist das Geschichtswerk des Thukydides von eminenter Wichtigkeit. Denn so oberflächlich oder unsystematisch ist die Terminologie des Historikers bei weitem nicht²⁶, wie etwa Smarczyk es ihm zum Vorwurf machen möchte, wenn er anmerkt: „*Thukydides' unjuristische Begriffsverwendung erlaubt es nicht, ein in rechtlicher Hinsicht präzises Bild von der Bedeutung der Begriff- und Gegensatzpaare Autonomia–Arché und Autonomoi–Hypekooi zu gewinnen ...*“²⁷. Im Gegenteil: Rechtliche Begriffe sind, wie sich zeigen wird, bewusst gewählt. Wenn Thukydides einmal eine offensichtliche Begriffsverwechslung zu unterlaufen scheint, so muss dies Anlass dafür geben, über eine Konjektur nachzudenken²⁸. Falsch wäre es auch, Thukydides Objektivität abzusprechen. Gerade die Distanz, aus der heraus er berichtet, macht die historische Quelle wertvoll – mag man bei den Ereignissen im Bezug auf seine eigene Person auch versucht sein, seine Objektivität anzuzweifeln²⁹.

Das Verhältnis der epigraphischen zu den literarischen Quellen wurde bereits oben angesprochen – die lange geführte Debatte, ob Thukydides das ihm zugängliche Urkundenmaterial in sein Werk eingearbeitet hat oder nicht, soll hier jedoch nicht wieder aufleben. Die These, dass Thukydides durchgehend Rechtstexte wörtlich zitiert³⁰, wurde widerlegt³¹. Die punktuelle Einarbeitung und Verwendung „*urkundlichen Materials*“, das „*Andeuten von Inhalt und Aufbau der Urkunden*“ kann aber ebenso wenig geleugnet werden³².

Thukydides liefert in seiner kurzen und gewichtenden Darstellung der Pentekontaetie nur die Vorgeschichte zum Peloponnesischen Krieg. Damit setzt er gleichsam – natürlich nur in chronologischer Hinsicht – das Werk Herodots fort. Und doch wird der Seebundgründung von beiden Autoren kein Platz eingeräumt: Herodot

²⁵ Sertcan, Lügner Thukydides 274.

²⁶ Zum Begriff der Autonomie und dem Forschungsstand zu seiner Interpretation siehe Kap. 12 (Mitglieder).

²⁷ Smarczyk, Bündnerautonomie 102.

²⁸ Vgl. Hampl, ΣΠΟΝΔΑΙ; allgemein zu Thukydides als Völkerrechtsquelle vgl. Baltusch / Wendt, Besitz, insbes.: Scheibelreiter, Thukydides; Thauer, Thukydides; Wendt, Völkerrechtsgeschichte.

²⁹ So hat etwa Westlake, Amphipolis 276-287 für die Einnahme von Amphipolis als Ergebnis herausgearbeitet, dass die Darstellung des Thukydides von dem Versuch, die eigene Handlungsweise als athenischer Stratege zu rechtfertigen, getragen und somit etwas verzerrt ist.

³⁰ So das Ergebnis der Untersuchung von Meyer, Urkunden.

³¹ Müller, Urkunden legt dar, dass die Dokumente Thukydides zumeist wohl bekannt gewesen waren, er es jedoch nicht für nötig empfunden habe, sie zu zitieren – vgl. 170: „... wortgetreue Mitteilung der (so überflüssigen!) Vertragstexte ... entsprechen ... nicht der Absicht des Thukydides“. Schöffmann, Urkunden 786, pflichtet Müller hier bei.

³² Müller, Urkunden 145; vgl. auch Balcer, Chalkis 59 bezüglich der Formel ξυνέβησαν καθ' ὁμολογίαν (Th. 1,98,3).

beendet sein Geschichtswerk kurz davor, Thukydides geht nur relativ knapp auf die Ereignisgeschichte des 5. Jh. vor dem Peloponnesischen Krieg ein.

Vordergründig ließe sich dazu vermuten, dass mit der Zurückdrängung der Perser aus Griechenland und Kleinasien der vom Halikarnassier gezogene „Kreis“ geschlossen ist. Herodot beendet sein Geschichtswerk mit der Bestrafung des persischen Statthalters Artayktes: Dieser hatte das Heiligtum des Heroen Protesilaos heimlich bestohlen und war von den Griechen nach der Einnahme von Sestos zur Strafe gekreuzigt worden³³. Damit schliesse sich der „Kreis“ der Darstellung eines „Ost-Westkonfliktes“, den Herodot mit dem Raub der Io aus Argos durch phönizische Händler einsetzen lässt³⁴. Zugleich aber liegt darin eine Warnung: Denn Protesilaos war als erster der Griechen vor Troja an Land gesprungen und sogleich umgekommen, dies erfährt nun, nach der Vertreibung des Feindes aus dem Osten durch den athenischen Feldherren Xanthippos an der Spitze des Hellenenbundes eine späte Sühnung.

Dennoch hat Strasburger vermutet, dass Herodot auch aus anderen, „nicht-kompositorischen“ Gründen sein Geschichtswerk nicht fortführen wollte³⁵, etwa um Athen, das er als einen strahlenden Sieger gezeichnet hatte, nicht durch eine Anspielung auf den Seebund in Misskredit zu bringen. Denn zu Lebzeiten des Historikers wurde der Seebund vor allem mit dem Machthaber der athenischen Polis assoziiert, mit dem Leid der Bundesgenossen und der drückenden Last der Beitragszahlungen. Also wäre man versucht anzunehmen, Herodot breche bewusst ab, um auf die Darstellung des delisch-attischen Seebunds zu verzichten. Dennoch finden sich, einmal abgesehen von der düsteren Prognose über den Hegemoniewechsel im Hellenenbund³⁶, zuweilen Verweise. So erinnere die Debatte des Themistokles mit den Andriern anlässlich seiner Geldeintreibungen an den Melierdialog bzw. Phoros-Einhebungen im Seebund³⁷, ebenso sei in dem Lob des Aristeides vor Salamis seine Leistung in Bezug auf die Bündnerveranlagung vorweggenommen oder durch das Herausstreichen der samischen Loyalität gegenüber den Hellenen Herodots Sympathie für die von Athen so schwer bestrafte Insel erkennbar: *„Überall spürt man, daß Herodot über die politischen Probleme seiner eigenen Zeit viel schärfer nachgedacht hat, als er sich den äußeren Anschein gibt“*³⁸. Herodot behandelt also nicht nur die „Vorgeschichte“ des Seebundes: Dank aktueller Bezugnahmen lässt sich ansatzweise auch sein Bild von der Symmachie konstruieren³⁹.

³³ Hdt. 9,116-120.

³⁴ Hdt. 1,2.

³⁵ Strasburger, Herodot 20.

³⁶ Hdt. 8,3,2; vgl. dazu Strasburger, Herodot 20.

³⁷ Vgl. Blösel, Themistokles 299-303.

³⁸ Strasburger, Herodot 21-22.

³⁹ Blösel, Themistokles 142-145; 301-303 entdeckt noch weitere Anachronismen bei Herodot, etwa hinsichtlich der Ausbeutung der Bundesgenossen.

Konkreter ist hier Xenophon. Seine Berichte schließen an das Werk des Thukydides an, tradieren, da er die letzten Kriegsjahre und den Friedensvertrag mit Sparta überliefert, das Ende des Peloponnesischen Krieges. Auch wenn die „Hellenika“ eine Zeit behandeln, die von der Gründung des Seebundes noch weiter entfernt liegen – der Historiker Xenophon, in der Anfangszeit des Peloponnesischen Krieges geboren, beschreibt das Ende des 5. Jh. –, so informieren sie vor allem über Spätzeit des Seebundes. Mehr aber noch sind es auch hier völkerrechtlich etablierte Begriffe, die die Beschäftigung mit Xenophon für den Rechtshistoriker lohnend erscheinen lassen.

Schließlich ist Diodor zu nennen, der als Autor des 1. Jh. v. Chr. aus einer zeitlichen Distanz heraus berichtet – nicht immer schlüssig, oft schlichtweg falsch, vor allem aber juristisch ungenau. In einer Gesamtschau des Quellenmaterials darf er aber nicht fehlen⁴⁰.

Die lateinischen Quellen zur Seebundgründung – etwa die Biographien des Nepos – werden im Folgenden bewusst nicht berücksichtigt; ist es doch die Begrifflichkeit der griechischen Historiker, die Rückschlüsse auf den Vertragstext zulassen soll. Anders als bei den epigraphischen Quellen, wo vergleichend auch zB. hethitische Vertragspraxis miteinbezogen wird, ist es methodisch geboten, sich bezüglich der Primärliteratur auf die griechische zu beschränken.

Zwei nicht rein der Geschichtsschreibung verpflichtete Quellen endlich sind es, die das Gründungsgeschehen wörtlich tradieren: Die *Athēnaion Politeia*⁴¹ und die *Aristeidesbiographie* des Plutarch. Gleich mehrere seiner *Parallel-Viten* sind Persönlichkeiten gewidmet, die in enger Verbindung mit dem Schicksal und der Politik des Seebundes stehen: Themistokles, Aristeides, Kimon, Perikles, Nikias oder Alkibiades – in all deren Lebensbeschreibungen finden sich einige Bezugnahmen auf den Seebund⁴². Folglich ist es die *Vita* des Aristeides, die direkt von der Seebundgründung berichtet⁴³. Mit der *Athēnaion Politeia* liegt sogar ein Werk vor, das sich verfassungsrechtlichen Problemen widmet – und allein sie ist es auch, die den wörtlichen Beleg des Besicherungseides bei der Seebundgründung überliefert. Zuweilen äußert sich Aristoteles auch in den *Politika* zur athenischen Seebundpolitik.

Doch das Quellenmaterial ist mit Gerichtsreden, Historiographie, Biographie und philosophischen Schriften noch nicht abschließend aufgezählt. Auch die dramatischen griechischen Werke sind hier zu nennen, allen voran die Alte Komödie und ihr Hauptvertreter Aristophanes. Die vielen Anspielungen auf die athenische Au-

⁴⁰ Für Diodors *Bibliothēke* als verlässliche Quelle hat sich Badian, *Pentecontaetia* 95 ausgesprochen, dagegen etwa Samons II., *Empire* 95.

⁴¹ Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll in der vorliegenden Arbeit – im vollen Bewusstsein um die Problematik ihrer Autorschaft – von der *Athēnaion Politeia* als einem Werk des Aristoteles bzw. Teil des *Corpus Aristotelicum* gesprochen werden.

⁴² Zur Bedeutung Plutarchs als Staatstheoretiker vgl. allgemein Weber, *Staats- und Rechtslehre*.

⁴³ *Plu. Arist.* 25,1.

Benpolitik, die Behandlung der Bündner in der Spätzeit oder das Spiel mit der Utopie einer Polisgründung in den „Vögeln“ sind wertvolle Quellenbelege. Denn niemand geht spielerischer und assoziativer mit der Sprache und somit auch mit rechtlich relevanten Begriffen um als der Komödiendichter. Das Publikum, in Volksversammlung und Flotte selbst an der Politik und ihrer Vollziehung beteiligt, ist natürlich dem heutigen Leser in allen Belangen überlegen⁴⁴, versteht auch nur schwache Andeutungen oder Parodien, da es die persiflierten Gegebenheiten oft nicht nur selbst miterlebt, sondern auch selbst mit gestaltet hatte: *„Es handelt sich bei den Aristophanesstellen nicht um phantasievolle Übertreibungen der Komödie, sondern um Tatsachen, die hier der athenische Demos – genau wie bei Thukydides durch Perikles und Kleon – zu hören bekommt. Nicht umsonst war der Demos gegen alle Angriffe von Seiten der Komödie überaus empfindlich“*⁴⁵. Nicht immer sind die Angaben des Aristophanes begrifflich ganz präzise – Termini werden eben, anders als bei Thukydides, spielerisch eingebracht. Dennoch kann nur das karikiert werden, was allen bekannt ist und zugleich eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben hat. Und so stellen die Komödien des Aristophanes eine besonders wichtige Quelle dar. Folglich wird auch aus ihr geschöpft werden.

Auch die Tragiker reflektieren politisches Geschehen. Hier lässt jedoch nicht satirische Verzerrung der Polis, sondern interpretative Umsetzung eines mythischen Stoffes Reflexionen über Zeit und Politik erkennen – der Jurist steht letztlich vor einem ähnlichen Problem wie bei der Alten Komödie. Die Eumeniden des Aischylos etwa thematisieren auch die Schwächung des Areopags durch die Reform des Ephialtes⁴⁶. Euripides wieder nimmt zB. im „Ion“⁴⁷ oder in den „Phoenissen“⁴⁸ auf die athenische Bündnerpolitik Bezug. Wenn es geboten erscheint, wird in der vorliegenden Arbeit auch die Tragödie mit herangezogen werden.

Noch weniger Eignung als rechtshistorische Quelle haben bei oberflächlicher Betrachtung Werke der Lyrik. Jedoch hat sie seit jeher auch politische Funktion: Ein Beispiel dafür hat Suarez de la Torre mit seiner Arbeit über Bakchylides vorgelegt⁴⁹: Der Dichter benutzt die Verkleidung des Mythos zur Darstellung aktueller politischer Umstände. So seien einmal unter den Griechen und Trojanern⁵⁰ Athen und die Perser zu verstehen; besonderes Augenmerk verdient da etwa der athenische Nationalheros Theseus⁵¹. Dieser stand ja im Mittelpunkt der ersten Seebundaktionen,

⁴⁴ Deshalb sind die kommentierenden Scholien zu Aristophanes als Träger ergänzender und weiterführender Informationen besonders wichtig und sollen in der Folge auch öfters mit abgedruckt und übersetzt werden.

⁴⁵ Popp, Verhältnis 429; vgl. dazu Kindermann, Theaterpublikum 14. Allgemein und ausführlich zur politischen Bedeutung der Alten Komödie vgl. Ehrenberg, Aristophanes.

⁴⁶ Vgl. etwa Braun, Eumeniden.

⁴⁷ Zu den „Bakchen“ und dem „Orest“ vgl. Holzhausen, Euripides Politikos.

⁴⁸ Hierfür ist auf die Ausführungen Smarczyks, Bündnerautonomie 50-51 zu verweisen.

⁴⁹ Suarez de la Torre, Bakchylides.

⁵⁰ B. Dith. 1 (c.15).

⁵¹ B. Dith. 5 (c.19).

nämlich der Fahrt des Kimon nach Skyros, die offiziell zur Rückholung der Gebeine des Theseus unternommen worden war⁵². Wenn Delos, dem Zentrum des Seebundes, letztlich ein eigener Dithyrambos gewidmet wird⁵³, so nicht ohne auch politischen Hintergrund: *„Seit Peisistratos (und erneut nach der persischen Niederlage und der Bildung des attisch-delischen Bundes) wird diese Insel und ihr apollinischer Kult zu einem Instrument der Beeinflussung der ostgriechischen Welt, sogar in gegensätzlicher Richtung zu dem, was Delphi bedeutete“*⁵⁴. Bakchylides, selbst von der Insel Keos gebürtig, zeige auf diese Weise den *„Umgang der insularen Ioner mit der neuen Situation“*⁵⁵, der wachsenden Herrschaft Athens. Dies ist nicht von der Hand zu weisen, auch wenn es sicherlich nicht die einzige Funktion war, die dem Mythos im Werk des Lyrikers Bakchylides zukam. Inwieweit Lyrik als historische Quelle verwertbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Auf Alkaios etwa wird dies noch mehr zutreffen⁵⁶ als auf Bakchylides. Zu unterschiedlich sind die literarischen *genera* und Intention der Dichter in ihren Werken. Wenn in der Folge einzelne Gedichte herangezogen werden, dann vor allem aus sprachlich-terminologiegeschichtlichen Gründen.

In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch unternommen werden, aus dem vorhandenen Material unterschiedlichster Quellen Anhaltspunkte zu gewinnen, die einerseits eine Rekonstruktion des Wortlauts des Vertrags- oder Eidestextes und andererseits der Binnenstruktur und der rechtlichen Form des Seebundes ermöglichen. Dabei müssen zuweilen rechtsvergleichende Exkurse, aber auch „chronologische Sprünge“ in Kauf genommen werden, um einen umfassenden Eindruck von rechtlichen Realitäten des 5. Jh. und deren Reflexion in Quellen zu bekommen. Nur so lässt sich feststellen, welche mögliche sprachliche Formulierung der Seebundvertrag konkret erfahren haben könnte.

Im ersten Teil der Arbeit soll die historische Entwicklung bis hin zur Seebundgründung (478/77 v. Chr.) skizziert werden: Als Vorbedingung die Konfrontation mit Persien und die dafür wesentlichen Faktoren (Kapitel 1), die Quellenlage zur Seebundgründung (Kapitel 2) und die in die Frühzeit weisenden Interpretationsmöglichkeiten für die Besicherungshandlung anlässlich der Gründungszeremonie, das Versenken von Metallklumpen im Meer (Kapitel 3)⁵⁷.

⁵² Plu. Thes. 36,1-4; Cim. 8,3-7; vgl. dazu Steinbrecher, Kimonische Ära 89-90 und Fell, Theseus.

⁵³ B. Dith. 3 (c.17).

⁵⁴ Suarez de la Torre, Bakchylides 74.

⁵⁵ Suarez de la Torre, Bakchylides 84.

⁵⁶ Vgl. etwa Meyerhoff, Traditioneller Stoff.

⁵⁷ Der Eid und seine Besicherung stehen, chronologisch betrachtet, am Ende einer rechtlichen Abmachung. Dennoch wird in der vorliegenden Arbeit das Versenken der Metallklumpen bereits im ersten Teil, noch vor der Textrekonstruktion behandelt, da dieser der quellenmäßigen Erfassung des Gründungsaktes gewidmet ist.

Im zweiten Teil der Arbeit wird der Versuch einer Rekonstruktion des Wortlauts unternommen. Zu diesem Zwecke werden die Freund-Feindklausel (Kapitel 4), die Loyalitätsklausel (Kapitel 5), weitere traditionelle Vertragsbestimmungen wie Treueklausel, Schutzklausel und das Teilbestandsverbot (Kapitel 6) sowie die Hegemonieklausel (Kapitel 7) untersucht und hinsichtlich ihrer Eignung für das Formular einer Gründungsurkunde überprüft. Den Beitragszahlungen, der wesentlichen Neuerung des Seebundes, und davon ausgehend der Binnenstruktur der Symmachie, sind die Kapitel 8 und 9 gewidmet. Im 10. Kapitel schließlich wird die inhaltliche Zielsetzung des Seebundes herausgearbeitet. Als Ergebnis wird am Ende des zweiten Teiles ein Komposittext präsentiert, der Versuch einer Rekonstruktion des Gründungsvertrages.

Der dritte Teil der Arbeit ist der Verfassung (Kapitel 11) und dem Bestand, aber auch der Kategorisierung von Mitgliedern des Seebundes (Kapitel 12) gewidmet.

In einem vierten und letzten Teil (Kapitel 13-15) wird, ausgehend von den Ergebnissen der Teile II und III, ein Phänomen untersucht werden, das ich mit dem Begriff der „Transformation“ bezeichne. Darunter soll die Umwandlung der vertraglichen Bindungen von Mitgliedern an Athen und die Differenzierung des Mitgliedsstatus in inhaltlicher (materieller) Hinsicht verstanden werden, wie sie im Laufe des 5. Jh. vorgenommen wurden.